

**Wahlordnung
für die Satzungsversammlung bei der
Bundesrechtsanwaltskammer**

Die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat am
03. Dezember 1994 folgende

Wahlordnung

für die Wahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Satzungs-
versammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nach Maßgabe
der §§ 191 a Abs. 4 und 191 b BRAO beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die auf die Rechtsanwaltskammer Freiburg entfallende Zahl der zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 191 b Abs. 1 BRAO wird dem Wahlausschuß rechtzeitig vor seiner konstituierenden Sitzung durch den Präsidenten schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Der Wahlausschuß bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu der die Wahl abzuschließen ist. (Wahltag).

§ 2

Wahlausschuß

- (1) Der Wahlausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer ernannt werden. Die Mitglieder sollen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand soll zugleich 3 Ersatzmitglieder ernennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Kammervorstand hat dem Wahlausschußvorsitzenden oder dessen Vertreter jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Der Wahlausschuß trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Er stellt ggf. eine Geschäftsordnung für sich auf.

- (2) Der Wahlausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung des Wahltages;
- b. Aufstellung des Wählerverzeichnisses;
- c. Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auflegung des Wählerverzeichnisses;
- d. Wahlausschreiben;
- e. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis;

- f. Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge;
 - g. Zulassung der Wahlvorschläge;
 - h. Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen;
 - i. Entscheidung über Wahlanfechtungen;
 - j. Feststellung und Bekanngabe des Wahlergebnisses.
- (3) Der Wahlausschuß kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über den Verlauf der Wahlausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschußmitglieder angegeben sein. Sie muß die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 3

Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens 5 Monate vor dem Wahltag erläßt der Wahlausschuß ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muß.
- (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:
- a. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Anschrift;
 - b. den Wahltag;
 - c. die Angabe, wo, wann und wie lange das Wählerverzeichnis zur Einsicht aufliegt;
 - d. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuß eingelegt werden können;
 - e. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 4 Wochen nach Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlausschuß einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der auf die Kammer entfallenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung hinzuweisen: Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
 - f. einen Hinweis auf den Inhalt des Wahlvorschlages;
 - g. die Mindestzahl von zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern, die den Wahlvorschlag unterzeichnen müssen;
 - h. den Hinweis, daß nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist;
 - i. den Hinweis, daß das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann.

- (3) Der Wahlausschuß kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
- (4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht aus.
- (5) Das Wahlausschreiben wird mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der der Kammer bekannten Anschrift versandt.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuß stellt für die Kammer das Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis zu einem Monat vor dem Wahltag auf dem laufenden zu halten und zu ergänzen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen.
- (3) Das Wählerverzeichnis muß folgende Angaben enthalten:
 - a. Familienname, Vorname und Kanzlei-anschrift des wahlberechtigten Mitglieds;
 - b. Rubrik für Vermerke über die Stimmabgabe;
 - c. Bemerkungen.

§ 5

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Kammer während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht durch die Mitglieder für 3 Monate, beginnend ab dem 4. Monat vor dem Wahltag, aufzulegen.

§ 6

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes Mitglied kann innerhalb der Auflegungsfrist (§ 5) beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
- (2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tage vor der Wahl, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuß das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

- (3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß von dem Vorschlagenden und mindestens neun weiteren wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzlei-anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muß. Der Bewerber muß seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.
- (3) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65 Nr. 1 u. 3 und 66 BRAO wählbar sind (§ 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO).
- (4) Die Wahlvorschläge sind spätestens 3 Monate vor dem Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Der Wahlausschuß bestimmt den Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 8

Vorprüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.
- (2) Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlags aufzufordern, diese innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen, Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Unterschriften unter einen Wahlvorschlag können nicht zurückgenommen werden.

§ 9

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge, insbesondere

- a. die Einhaltung der Einreichungsfrist;
 - b. die Vollständigkeit der Wahlvorschläge;
 - c. die Unterschriften der vorschlagenden und den Wahlvorschlag unterstützenden Mitglieder und die des Bewerbers sowie deren Wahlberechtigung, die Kennzeichnung des vorschlagenden Mitglieds;
 - d. die Einhaltung des Verbots der Aufnahme mehrerer Bewerber in einen Wahlvorschlag;
 - e. die Einhaltung des Verbots unzulässiger Angaben;
 - f. die Wählbarkeit des Bewerbers nach den §§ 65 Nr. 1 u. 3, 66 BRAO.
- (2) Der Wahlvorschlag ist ungültig
- a. der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist;
 - b. der nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht von dem Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet ist;
 - c. der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, daß Zweifel über seine Person bestehen können oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber enthält;
 - d. der im Fall des § 8 Abs. 2 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.
- (3) Der Wahlausschuß streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag.

§ 10

Reihenfolge der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuß versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer Liste mit Ordnungsnummern.

§ 11

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Einreichungsfrist, teilt der Wahlausschuß dem betroffenen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 12

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Briefwahl ausgeübt (§ 4).
- (3) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, daß er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.

- (4) Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (5) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuß übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie stimmberechtigte Mitglieder für die Satzungsversammlung für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg (§ 1 Abs. 2) zu wählen sind.
- (7) Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 13

Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel gefertigt, für deren Herstellung der Wahlausschuß zu sorgen hat. Sie müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben und dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Flecken und dergl.) aufweisen.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Alter, Berufsbezeichnung und Kanzleiort.
- (3) Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten
 - a. daß das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - b. daß der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - c. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 - d. daß jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und daß nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - e. daß Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuß bereitzustellen; sie müssen undurchsichtig sein. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Der Wahlausschuß hat ferner die Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuß erforderlich sind. Der Wahlausschuß veranlaßt, daß diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des Wahlausschusses, den Vermerk "Briefwahl" und auf der Vorderseite eine Rubrik "Absender" tragen.

§ 14

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuß übersendet durch Vermittlung der Geschäftsstelle der Kammer den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag.

- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er im verschlossenen Wahlbriefumschlag den unverschlossenen Wahlumschlag, der den nach § 13 Abs. 3 ausgefüllten Stimmzettel enthält so rechtzeitig durch die Post oder auf andere Weise an den Wahlausschuß übergibt, daß er bei diesem spätestens bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit vorliegt, die Rubrik "Absender" ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung auszufüllen.
- (3) Der Wahlausschuß hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet unter Verschuß zu halten.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden.
Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und insoweit liegt eine Stimmabgabe nicht vor, wenn
 - a. er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b. er unverschlossen eingegangen ist;
 - c. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 - d. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 - e. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle des Abs 4 a. ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen.
- (6) Nach Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe nacheinander ungeöffnet in eine Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muß so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird nach Abschluß der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ermittelt. Dabei werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und zunächst ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- (2) Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuß die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft die Gültigkeit.
- (3) Der Wahlausschuß stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.

- (4) Über Stimmzettel und die Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlaß geben, beschließt der Wahlausschuß. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuß Beschluß fassen muß, sind der Wahlniederschrift anzuschließen, dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mußten.
- (5) Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß für alle Wahlberechtigte zugänglich sein.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel
 - a. die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - b. die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - c. die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - d. die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
 - e. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 - f. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
 - g. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 17) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 6 höchstens zustehen.
Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.
- (2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmen gelten als ein Stimmzettel,
 - a. wenn sie gleichlautend sind,
 - b. wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 17

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen

- a. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden;
- b. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;

- c. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
 - d. die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
- Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 18

Ermittlung der gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Bewerber (§ 191 b Abs. 3 Satz 3 BRAO) festzustellen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 19

Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuß fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - a. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 - b. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse;
 - c. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - d. den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
 - e. die Zahl der Wahlberechtigten die an der Wahl teilgenommen haben;
 - f. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
 - g. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
 - h. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
 - i. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 - j. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - k. die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der nachrückenden Bewerber (§ 191 b Abs. 3 Satz 3 BRAO).

§ 20

Benachrichtigungen

Der Wahlausschuß teilt dem Präsidenten der Kammer das Ergebnis der Wahl mit. Dieser benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 21

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer oder durch einfachen Brief an alle Kammermitglieder unter der der Kammer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.
- (2) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 - a. Die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - c. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - d. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 - e. die Zahlen der auf den einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - f. die Namen und die Reihenfolge der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsversammlung.

§ 22

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Entwürfe der Bekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung bei der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

§ 23

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 21) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuß schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungs-urkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Amtsgericht des Landes Baden-Württemberg erhoben werden.

§ 24

Berechnung der Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 25

Kosten der Wahl

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Kammer.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg Br., den 20. Dezember 1994

gez. Dr. Selbherr

(Dr. Selbherr)
Präsident